

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und
Gewährung finanzieller Zuwendungen für die
ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Zwenkau
(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)**

vom: 23.04.2020

Beschluss-Nr.: 2020/017

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Aufwandsentschädigungen | 3 |
| § 3 Finanzielle Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit | 4 |
| § 4 Finanzielle Zuwendungen bei besonderen Leistungen | 4 |
| § 5 Inkrafttreten | 5 |
| Rechtsbehelf | 5 |

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und Gewährung finanzieller Zuwendungen
für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Zwenkau**
(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO), sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung - SächsBRKjubZVO, hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau am 23.04.2020 mit Beschluss-Nr. 2020/017 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zwenkau mit den Ortsfeuerwehren Stadt Zwenkau, Großdalzig, Rüssen-Kleinstorkwitz und Zitzschen in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwenkau.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen bemessen sich nach der in der Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen) zu dieser Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung aufgeführten Höhe. Die Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion gemäß Punkt 1 und weitere Zuwendungen gemäß Punkt 2 der Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen).

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in 4 Jahresraten zum Ende des Kalendervierteljahres.

(5) Die Zahlung für weitere Zuwendungen erfolgt einmal jährlich am Jahresende an die Feuerwehrangehörigen.

§ 3

Finanzielle Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit

(1) Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Freistaat Sachsen das Feuerwehr- und Helfer – Ehrenzeichen für 10, 25, 40 oder 50 Jahre aktiven Dienst verliehen, erhalten diese Angehörigen zusätzlich eine Zuwendung in der selben Höhe wie die vom Freistaat Sachsen ausbezahlte Summe, gemäß Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen).

(2) Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Landesfeuerwehrverband das Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr verliehen, erhalten diese Kameraden zusätzlich eine finanzielle Zuwendung gemäß Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen).

§ 4

Finanzielle Zuwendungen bei besonderen Leistungen

(1) Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen bei besonderen Leistungen dient als flexible Honorierung von besonderen Leistungen bei der Arbeit in den Feuerwehren und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Eine finanzielle Zuwendung für besondere Leistungen kann gewährt werden, wenn:

1. einzelne Feuerwehrangehörige besondere Leistungen in den Feuerwehren oder bei der Bewältigung von Einsätzen erbracht haben,
2. eine Gruppe von Feuerwehrangehörigen besondere Leistungen in den Feuerwehren oder bei der Bewältigung von Einsätzen erbracht hat.

(2) Eine finanzielle Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der Feuerwehrangehörige bereits eine Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion gemäß Anlage Punkt 1 oder weitere Zuwendungen nach Anlage Punkt 2 a erhält.

(3) Eine finanzielle Zuwendung kann von den jeweils zuständigen Ortswehrleitern schriftlich beantragt werden. Dabei ist die besondere Leistung gegenüber den üblichen Aufgaben schriftlich zu begründen.

(4) Über die Gewährung einer finanziellen Zuwendung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer finanziellen Zuwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwenkau Beschluss des Stadtrates Nr.: 11 066 vom 27.10.2011 außer Kraft.

Zwenkau, 24.04.2020

gez.

Holger Schulz

Siegel

Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage (Aufwandsentschädigung und finanzielle Zuwendungen) zur
Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung Beschluss- Nr.:2020/017 vom 23.04.2020**

(1) Aufwandsentschädigung für ausgeübte Funktionen gemäß § 2 Abs. 1

Funktionen(m/w/d)

| | | |
|--|--------|-----------|
| - Stadtwehrleiter | 100,00 | EUR/Monat |
| - stellvertretende/r Stadtwehrleiter (mehrere möglich) | 50,00 | EUR/Monat |
| - Beauftragter Atemschutz / Körperschutzausrüstung | 25,00 | EUR/Monat |
| - Beauftragter Aus- und Fortbildung | 25,00 | EUR/Monat |
| - Gerätewart Zwenkau | 40,00 | EUR/Monat |
| - Jugendfeuerwehrwart | 50,00 | EUR/Monat |
| - erster stellvertretender Jugendwart | 25,00 | EUR/Monat |
| - zweiter stellvertretender Jugendwart | 25,00 | EUR/Monat |

Für die über 20 Jugendliche hinaus gehende Zahl an Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, ist je angefangene 10 Jugendliche ein zusätzlicher stellvertretender Jugendwart zu berufen und zu entschädigen.

| | | |
|------------------------------------|-------|-----------|
| - Ortswehrleiter | 50,00 | EUR/Monat |
| - Stellvertretender Ortswehrleiter | 25,00 | EUR/Monat |
| - Gerätewart | 25,00 | EUR/Monat |

Voraussetzung für die jeweilige Zahlung ist die für die Funktion erforderliche erfolgreiche, abgeschlossene Ausbildung.

(2) Weitere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 2

1. Ausbildungs-/Übungsleiter erhalten pro vorbereiteten und durchgeführten Ausbildung im Rahmen des Dienstplanes bzw. zu Maßnahmen der Brandschutzerziehung 5,00 EUR
2. Ausbilder, welche die Befähigung erworben haben, erhalten 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 5,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten. Die gilt nur für Ausbildungsstunden, die zu einer Qualifikation führen.
3. aktuelle Atemschutzgeräteträger erhalten pro Jahr 15,00 EUR
(Voraussetzungen für die Zahlung an die Atemschutzgeräteträger:
 - gültige G26-Untersuchung,
 - jährlich vorgeschriebene erfolgreiche Absolvierung Atemschutzübungsanlage,
 - Teilnahme an vorgeschriebener jährlichen theoretischen Unterweisung und
 - jährliche Teilnahme Brandübungscontainer – alternativ: Einsätze unter Atemschutz)
4. Brandsicherheitswachen
 - Wachhabender 20,00 EUR/Std.
 - Wachposten 15,00 EUR/Std.

(3) Finanzielle Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit gemäß §3

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Ehrenzeichen für 10 Jahre | 100,00 EUR |
| 2. Ehrenzeichen für 25 Jahre | 200,00 EUR |
| 3. Ehrenzeichen für 40 Jahre | 300,00 EUR |
| 4. Ehrenzeichen für 50 Jahre | 500,00 EUR |
| 5. Ehrenkreuz für treue Dienste | 100,00 EUR |

Zwenkau, 24.04.2020

Holger Schulz
Bürgermeister

Siegel